



Fragen und Antworten zum überarbeiteten Google Book Settlement vom 13. November 2009

Stand: 8. Februar 2010

Vorbemerkung

Am 13. November 2009 haben Google, der amerikanische Urheberverband Authors' Guild und die American Association of Publishers eine überarbeitete Fassung des so genannten Google Book Settlements (GBS) beim New Yorker District Court eingereicht. Diese unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von dem ursprünglichen Vergleichsvorschlag, der am 28. Oktober 2008 vorgelegt worden war, zwischenzeitlich aber aufgrund starken Widerstands vieler Betroffener von den Parteien wieder zurückgezogen wurde.

Das nachfolgende Dokument befasst sich mit den Änderungen, die das neue Draft Settlement enthält. Es geht nicht mehr auf den Inhalt und das Zustandekommen des ursprünglichen GBS ein. Insoweit sei auf das vom Börsenverein vorgelegte Dokument „Fragen und Antworten zum Google Book Settlement – Stand 1. Oktober 2009“ - verwiesen, das auf der Website des Börsenvereins zum Download bereit steht:

http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/FAQs_zum_Google_Settlement.pdf

Bei der Beschäftigung mit dem neuen GBS empfiehlt es sich zudem, die Originalunterlagen zu konsultieren, die – leider weit überwiegend nicht in deutscher Sprache – auf der Website zum Settlement www.googlebooksettlement.com bereitgehalten werden.

Am 19. November 2009 hat das zuständige Gericht in New York „preliminary approval“ für den neuen Vergleichsvorschlag gegeben und als Termin für eine mündliche Verhandlung (Fairness Hearing) den 18. Februar 2010 bestimmt. Ab dem 14. Dezember 2009 lief ein ergänzendes „notice“-Verfahren, in dem die betroffenen Kreise über die Änderungen informiert werden sollten. Es steht zu befürchten, dass viele Betroffene von diesen Informationen jedoch nicht erreicht wurden. Die Übersetzung der „notice“-Dokumente ins Deutsche war zudem nicht von zufriedenstellender Qualität.

Dieses Papier befindet sich auf dem Stand 8. Februar 2010. Weil auch das neue GBS ein sehr kompliziertes Vertragswerk ist, kann nicht garantiert werden, dass alle Details zutreffend dargestellt werden.

Inhaltsübersicht

1. Was ist der wesentliche Unterschied beim Anwendungsbereich des neuen GBS? _____ 2
2. Gilt das neue GBS auch für in Deutschland verlegte Bücher? _____ 2
3. Welche Rolle spielt beim neuen GBS die Unterscheidung von lieferbaren und vergriffenen Büchern und wie wird sie getroffen? _____ 2
4. Welche weiteren Neuerungen sieht das überarbeitete GBS vor? _____ 3
5. Waren deutsche Rechteinhaber beim neuen GBS in die Verhandlungen mit Google einbezogen? ____ 4
6. Wie bewertet der Börsenverein das neue GBS? _____ 5
7. Wie können deutsche Verlage feststellen, ob ihre Bücher unter das neue GBS fallen? _____ 6
8. Wie können deutsche Verlage Rechte an denjenigen ihrer Bücher wahrnehmen, die unter das neue GBS fallen? _____ 6
9. Bedeutet das neue GBS, das Google deutsche Bücher in den USA nur noch nach vorheriger Genehmigung scannen und nutzen wird? _____ 7
10. Wird die VG Wort unter dem neuen GBS für die deutschen Autoren und Verlage aktiv werden? ____ 8
11. Was gilt für Bücher deutscher Verlage, zu denen es englischsprachige Lizenzausgaben gibt? ____ 8
12. Wie sollten sich die deutschen Verlage jetzt verhalten? _____ 8



1. Was ist der wesentliche Unterschied beim Anwendungsbereich des neuen GBS?

Unter das ursprüngliche GBS sollten sämtliche Bücher fallen, die irgendwo auf der Welt vor dem 5. Januar 2009 veröffentlicht wurden. Das neue GBS betrifft hingegen nur noch Bücher, die entweder im U.S. Copyright Register bei der Library of Congress in Washington registriert wurden und deshalb als „United States Copyright Works“ gelten oder in Kanada, Australien oder im United Kingdom verlegt wurden.

Ganz aus dem Anwendungsbereich des neuen GBS ausgenommen wurden nunmehr Notenausgaben resp. Publikationen, die zu mehr als 20 Prozent aus Musiknoten bestehen. Kinderbuchillustrationen fallen nicht mehr unter den Begriff der „Inserts“.

2. Gilt das neue GBS auch für in Deutschland verlegte Bücher?

Nach der neuen Definition des Anwendungsbereichs werden die allermeisten in Deutschland verlegten Bücher nicht mehr vom GBS erfasst. Dies bedeutet allerdings nicht, dass deutsche Bücher von Google in den USA nicht mehr gescannt und genutzt werden (s.u. Frage 9)

Direkte Anwendung findet das GBS auf deutsche Bücher, die vor dem 5. Januar 2009 erschienen sind und innerhalb eines Jahres nach ihrem Erscheinen in das U.S. Copyright Register eingetragen wurden. Solche Bücher gelten nach amerikanischem Urheberrecht als „United States Copyright Works“.

Der Börsenverein hat seinen Mitgliedsverlagen bis 1978 zuweilen empfohlen, ihre Bücher im Copyright Register in Washington eintragen zu lassen, weil bis zu einer Änderung des amerikanischen Urheberrechts in diesem Jahr ohne diesen Eintrag kein Urheberrechtsschutz in den USA bestand. Dieser Empfehlung sind einige deutsche Verlage gefolgt mit der Folge, dass die fraglichen Bücher jetzt unter das neue GBS fallen (s. dazu auch unten Frage 7). Zu einer umfassenden Nutzung solcher älterer Buchtitel in den USA unter dem GBS ist Google allerdings dann nicht berechtigt, wenn aktuelle Ausgaben dieser Titel nach dem Settlement als lieferbar gelten (s. Frage 3).

Ebenfalls unter das neue GBS fallen können Bücher in Deutschland beheimateter Verlage mit Zweigniederlassungen im United Kingdom, Kanada oder Australien (und Verlagsangaben wie z.B. „Schott Musikverlag – Mainz London New York Toronto Tokio“). Vorgesehen ist allerdings, dass nicht alle Ausgaben solcher Verlage automatisch unter das neue GBS fallen, sondern nur solche, aus denen durch Eindruck im Buch ein Publikationsort im United Kingdom, Kanada oder Australien kenntlich gemacht ist (wie z.B. „Published in the UK“).

Letztlich ist es für deutsche Verlage sehr schwierig, festzustellen, ob eigene Titel betroffen sind und ob der Verlag demnach zur Settlement „class“ gehört (vgl. unten, Frage 7). Dies ist einer der Hauptgründe für neuerliche Einwände des Börsenvereins beim Gericht in New York (s. unten, Frage 6).

3. Welche Rolle spielt beim neuen GBS die Unterscheidung von lieferbaren und vergriffenen Büchern und wie wird sie getroffen?

Beim neuen wie beim ursprünglichen GBS spielt die Unterscheidung danach, ob ein Buch „commercially available“ (lieferbar) oder „not commercially available“ (vergriffen) ist, eine wesentliche Rolle für den Umfang der Nutzungen, zu denen Google berechtigt ist.



Sofern der Copyrightinhaber nicht von der Möglichkeit der vollständigen Herausnahme eines Titels Gebrauch macht (Ausschlussfrist beachten!), darf Google **vergriffene** Bücher in folgender Weise nutzen:

- n Verkauf von online-Zugriffen auf komplette Inhalte einzelner Bücher an Einzelkunden
- n Verkauf von Abonnements für online-Zugriffe auf komplette Inhalte einzelner Bücher an Institutionen (Bildungseinrichtungen, Behörden, Unternehmen) in den USA
- n kostenlose Gewährung eines *Preview Use* von bis zu 20% eines Buches für jeden Google-Nutzer
- n kostenloses Anzeigen von kleinen Buchausschnitten (Snippets)
- n Gewährung eines kostenlosen „Public Access“-Zugangs für öffentliche Bibliotheken in den USA, sofern diese eigens dafür bestimmte Computerterminals einsetzen

Lieferbare Bücher dürfen von Google unter dem Settlement nicht genutzt werden. Wenn Google solche Bücher verwenden will, muss erst ein Partnervertrag mit dem jeweiligen Verlag abgeschlossen werden. Bei der Bestimmung eines Buches als lieferbar oder vergriffen werden bibliographische Datenbanken und Neubuchangebote von (Internet-)Buchhändlern berücksichtigt. Ein Buch gilt demnach als lieferbar, wenn es „anywhere in the world“ zum Kauf für Abnehmer in den USA, Kanada, U.K. oder Australien angeboten wird. Leider enthält auch das neue GBS – trotz des ausdrücklichen Wunsches des europäischen Verlegerverbandes FEP - keine Verpflichtung von Google bzw. der Book Rights Registry, die Angaben zum Lieferbarkeitsstatus eines Buches mit dem deutschen „Verzeichnis lieferbarer Bücher“ abzugleichen.

Mit der Nutzung eines als vergriffen eingestuftes Buches darf Google erst 60 Tage nach entsprechender Einstufung des Titels in der Datenbank zum Settlement beginnen. Innerhalb dieser Frist kann der Rechteinhaber (Autor/Verlag) der Einstufung durch Erklärung gegenüber der Book Rights Registry widersprechen, wobei die bloße Behauptung der Lieferbarkeit genügt, wenn Google nicht den Gegenbeweis führen kann.

4. Welche weiteren Neuerungen sieht das überarbeitete GBS vor?

Neben den eben aufgeführten Punkten enthält das neue GBS u.a. folgende Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vergleichsvorschlag:

- n Sofern über ein Werk Vereinbarungen im Rahmen des Google-Partnerprogramms getroffen worden sind, gehen die dort geltenden Regelungen dem neuen Settlement vor. Erst, wenn diese Partner-Vereinbarung gekündigt wird oder ausläuft, greift ggf. wieder das Settlement.
- n Es gelten für Beanspruchung und Entfernung von Werken neue Fristen. Bis 31.03.2011 müssen Werke beansprucht werden (claim). Die Frist für die Entfernung von Werken (removal) endet am 09.03.2012. Werke, für die die Entfernung vor diesem Stichtag, jedoch erst nach dem 05.04.2011 verlangt wird, dürfen durch Google jedoch noch den teilnehmenden Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden.
- n Google garantiert nun, dass ein Buch, für das die Entfernung (removal) verlangt wird, so schnell wie möglich, spätestens aber nach 30 Tagen, tatsächlich entfernt wird.
- n Wird für ein Buch „exclusion“ (Abschalten von Anzeige-Nutzungen) verlangt, sichert Google nun eine „umgehende“ Bearbeitung dieser Fälle zu.
- n Rechteinhaber haben nun die Möglichkeit, Einschränkungen der Anzeige oder z.B. Druckmöglichkeiten, die ihre Werke betreffen, zu modifizieren oder zu entfernen bzw. über die genauen Modalitäten der Anzeige-Nutzungen mit Google zu verhandeln.
- n Mögliche zukünftige Nutzungsmodelle werden auf drei Arten beschränkt: Printing on Demand (nur noch für vergriffene Werke), Dateidownload und Verbraucherabonnement. Google muss



- Rechteinhaber mindestens 60 Tage vor Einführung eines dieser Modelle informieren und ihnen Gelegenheit geben, entsprechende Nutzungen zu untersagen.
- n Im Falle der Nutzung lieferbarer Werke können Google oder der Rechteinhaber den üblichen Schlüssel für die Aufteilung der Einnahmen (63% Rechteinhaber / 37% Google) neu verhandeln. Wird keine Einigung erzielt, ist keine der Parteien verpflichtet, die betreffenden Werke anzubieten.
 - n Die „Most Favoured Nation Clause“, nach der Google durch die Book Rights Registry (BRR) stets mindestens ebenso gute Bedingungen für die Lizenzierung von Inhalten angeboten werden müssen wie einem Dritten, wurde ersatzlos gestrichen.
 - n Die BRR kann durch nicht-amerikanische Rechteinhaber mit der Überwachung der Nutzungen durch Google beauftragt werden. Dies hat den Hintergrund, dass das elektronische Angebot außerhalb der USA nicht abrufbar sein soll.
 - n Die BRR delegiert Entscheidungen über die Nutzung unbeanspruchter Werke an einen unabhängigen Treuhänder, der die Interessen der Inhaber der Rechte an diesen Werken vertreten soll.
 - n Die BRR erhält nun auch den Auftrag, von Beginn ihrer Arbeit an aktiv nach den Inhabern der Rechte an unbeanspruchten Werken zu suchen. Zu diesem Zweck können mit Zustimmung des Treuhänders auch bis zu 25% der Gelder eingesetzt werden, die aus der Nutzung unbeanspruchter Werke stammen und die auch nach fünf Jahren nicht an einen Berechtigten ausgezahlt werden konnten.
 - n Die BRR unterstützt den Rechteinhaber auf Wunsch bei der Bereitstellung eines Angebots alternativer Lizenzen für den Endverbraucher, einschließlich Creative Commons-Lizenzen.
 - n Die BRR kann die Anzahl der Terminals für die Bibliotheksnutzungen in den Bibliotheken erhöhen.
 - n Das Direktionsgremium der BRR wird nun auch Sitze für Vertreter der Rechteinhaber aus Großbritannien, Kanada und Australien vorsehen.
 - n Die vorgesehenen Mechanismen zur Streitbeilegung sind nicht mehr zwingend. Die Parteien können auch ein Gericht oder eine andere Schlichtungsstelle anrufen.
 - n Google verpflichtet sich, Rechteinhaber beim Beanspruchen von Werken zu unterstützen sowie die Qualität der Datenbank nach Möglichkeit zu verbessern.
 - n Jeder Buchhändler kann Endkunden nun elektronischen Zugang zu vergriffenen Werken (einschließlich nicht beanspruchter Werke) auf Google Book Search verkaufen.
 - n Der Algorithmus zur Ermittlung des optimalen Verkaufspreises wird genauer geregelt.
 - n Google kann Werke an Endverbraucher vergünstigt verkaufen, muss dem Rechteinhaber jedoch stets den vereinbarten Anteil des Listenpreises zahlen.
 - n Das Settlement stellt klar, dass der Rechteinhaber auch kostenlosen Zugang zu seinen Werken anordnen kann.

5. Waren deutsche Rechteinhaber beim neuen GBS in die Verhandlungen mit Google einbezogen?

Nein. Allerdings hat der Anwalt der American Association of Publishers dieses Mal einige Vertreter europäischer Verlegerverbände – darunter auch des Börsenvereins – drei Wochen vor Einreichung des neuen Settlements nach Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung über die wesentlichen Änderungen informiert und ihnen die Möglichkeit zu Fragen und Anmerkungen gegeben. Dabei hat der Börsenverein von Anfang an deutlich gemacht, dass er einen Ausschluss aller deutschsprachigen Bücher aus dem Anwendungsbereich des Settlements wünscht und die im ASA enthaltenen Änderungen nicht als ausreichend ansieht.



6. Wie bewertet der Börsenverein das neue GBS?

Am 15. November hat der Börsenverein eine erste Stellungnahme in Form der folgenden Pressemitteilung herausgegeben:

Auf die am Freitag bei einem New Yorker Gericht eingereichte überarbeitete Fassung des so genannten Google Book Settlements haben die deutschen Verleger und Buchhändler mit einer Mischung aus Erleichterung und Besorgnis reagiert. "Der neue Vergleichsvorschlag weist Licht und Schatten auf", sagte Prof. Dr. Gottfried Honnefelder, Vorsteher des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels. "Wir werden in den nächsten Wochen die Details des neuen Entwurfs prüfen und dann entscheiden, ob wir uns erneut an den zuständigen Richter in New York wenden werden." Der Association of American Publishers sei man dankbar für ihr Bemühen, die Anliegen der europäischen Verlage zu berücksichtigen. "Unser Dank gilt auch den zahlreichen Autoren, die sich kritisch zum ersten Google Settlement geäußert haben, dem Bundesjustizministerium und dem Staatsminister für Kultur. Ohne deren Unterstützung hätte es die Überarbeitung nicht gegeben", so Honnefelder. "Andererseits darf Europa gegenüber Amerika den weltweiten Anschluss bei der Online-Erschließung von Bibliotheksbeständen nicht verlieren", sagt Honnefelder. Deshalb erhalte die Schaffung einer Deutschen Digitalen Bibliothek als Teil der "Europeana" eine immer größere Relevanz.

Google und seine Verhandlungspartner haben bei der Überarbeitung des Settlements verschiedene Einwände berücksichtigt, die der Börsenverein gegen die ursprüngliche Regelung vorgebracht hatte. So fallen nunmehr nur noch Bücher unter den Vergleich, die im US-Copyrightregister eingetragen oder im United Kingdom, in Australien oder in Kanada verlegt wurden. Nicht aufgegeben wurde das vom Börsenverein stark kritisierte Grundprinzip, dass Google als vergriffen eingestufte Bücher in den USA ohne Zustimmung von Autor bzw. Verlag nutzen darf. Bei diesen Büchern müssten sich die Rechteinhaber weiterhin aktiv an das Buchrechtregister wenden, wenn sie die Nutzung verhindern oder eine Beteiligung an den erzielten Erlösen sicherstellen wollen. Dadurch würde ein Grundsatz des internationalen Urheberrechts verkehrt, wonach kommerzielle Anbieter vor der Nutzung eines geschützten Werks zunächst den Urheber um Genehmigung bitten müssen.

Bei der bislang strittigen Beurteilung der Frage, ob ein Buch lieferbar ("commercially available") ist, werden jetzt auch [...] Bezugsmöglichkeiten bei deutschen Händlern berücksichtigt. Damit ist ein großer Teil der deutschsprachigen Autoren und Verlage nicht mehr oder deutlich weniger stark von dem Settlement betroffen. Nach wie vor vom Vergleich erfasst sind allerdings viele ältere deutsche Bücher, weil sie im US-Copyrightregister eingetragen wurden. Bis 1978 war Urheberrechtsschutz in den USA nur für Bücher erreichbar, die dort registriert worden waren. [...]

Nach weiterer Prüfung des neuen Settlement ist der Börsenverein zu dem Ergebnis gekommen, dass neu-



erliche Einwände („Objections“) gegen das neue Settlement erforderlich waren (s. dazu auch unten Frage 7). Gemeinsam mit den Partnerverbänden aus Österreich, der Schweiz und Italien sowie PEN New Zealand hat der Börsenverein daher fristgerecht seine Bedenken vorgebracht. In diesem Schriftsatz wird dargelegt, welche Schwierigkeiten deutsche Verlage haben, ihre Betroffenheit überhaupt festzustellen und weshalb dies – neben anderen Gründen – dazu führt, dass auch der neue Vergleichsentwurf nicht angemessen und ausgewogen ist und daher vom Gericht abgelehnt werden sollte. Den Schriftsatz finden Sie hier: http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Objections_ueberarbeitetes_Google_Settlement.pdf Daneben arbeitet der Verband intensiv weiter an der Realisierung einer deutschen bzw. europäischen Lösung zur Digitalisierung und online-Erschließung von vergriffenen Büchern in Bibliotheksbeständen.

7. Wie können deutsche Verlage feststellen, ob ihre Bücher unter das neue GBS fallen?

Nach dem oben zu Frage 2 Gesagten fallen in Deutschland verlegte Bücher dann unter das neue GBS, wenn sie vom Verlag innerhalb eines Jahres nach Erscheinen beim US-Copyrightregister angemeldet wurden. Dies betrifft hauptsächlich Bücher, die zwischen 1923 und 1978 erschienen sind, weil bis 1978 ohne diese Registrierung kein Urheberrechtsschutz in den USA bestand und der Börsenverein die Anmeldung deshalb einigen Mitgliedern empfohlen hat. (Vor 1923 erschienene Bücher gelten nach amerikanischem Urheberrecht als gemeinfrei.)

Hat ein Verlag keine Unterlagen mehr dazu, welche seiner Titel er beim Copyrightregister angemeldet hat, besteht für ihn derzeit nur eine Möglichkeit festzustellen, ob er *class member* ist oder vom neuen GBS nicht betroffen wird. Auf der Website <http://books.google.com/googlebooks/copyrightsearch.html> können die Kataloge des U.S. Copyright Office eingesehen werden. Die Unterlagen ab 1978 bieten dabei bessere Suchmöglichkeiten als die Kataloge von vor 1978, die lediglich als gescannte Bücher angeboten werden. Die Suche in den älteren Unterlagen ist mühsam und teilweise fehleranfällig.

Die Situation wird dadurch verschärft, dass im neuen GBS die Konsultation von Bibliographiedatenbanken zur Feststellung der Lieferbarkeit nur aus englischsprachigen Ländern vorgesehen ist. Für in Deutschland verlegte Bücher, die unter das GBS fallen, ist derzeit keine automatische Prüfung der Lieferbarkeit von (älteren) Buchtiteln im „Verzeichnis lieferbarer Bücher“ vorgesehen.

8. Wie können deutsche Verlage Rechte an denjenigen ihrer Bücher wahrnehmen, die unter das neue GBS fallen?

Rechtlich gesehen ist jeder Verlag, der für eines oder mehrere seiner Bücher, die dem neuen Settlement unterfallen (vgl. dazu Frage 2) die ausschließlichen Verlagsrechte für das Gebiet der USA besitzt (z.B. durch Verwendung der standardmäßig im Musterverlagsvertrag des Börsenvereins enthaltenen Klausel zum Erwerb weltweiter ausschließlicher Verlagsrechte) und der **kein „opting-out“ aus der class erklärt hat**, nach wie vor Betroffener des Verfahrens und Angehöriger der klagenden *class*. Damit hat er in der gegebenen Situation folgende Optionen:

1. Die Möglichkeit des „opt-out“ besteht seit 29. Januar 2010 nicht mehr. Der Börsenverein hatte empfohlen, diesen Weg nicht zu wählen.
2. Der Verlag konnte bis 28. Januar 2010 bei Gericht Einwände gegen die neuen Bestimmungen des neuen GBS erheben. Bereits gegen das alte GBS vorgebrachte Einwände gelten fort und konnten/mussten nicht erneut vorgebracht werden. Einwände gegen die Vorschriften des alten GBS, die in der neuen Fassung unverändert geblieben sind, konnten nicht mehr erhoben werden



3. Er im Falle der Genehmigung des Vergleichsvorschlags seine Ansprüche unter dem Vergleich anmelden. Dazu kann er bereits heute in einer von Google zur Verfügung gestellten (aber leider sehr fehlerhaften) Datenbank überprüfen, ob Buchtitel aus seinem Katalog bis zum Stichtag 5. Mai 2009 im Rahmen des Google-Bibliotheksprogramms gescannt wurden. Der Verlag muss anhand eigener Unterlagen selbst prüfen, ob seine Bücher überhaupt und ggf. welche vom neuen GBS erfasst sind und ob er hinsichtlich der fraglichen Nutzungen Inhaber des US Copyrights (vgl. dazu Frage 2 und Frage 7). Für diese bereits vor dem 5. Mai 2009 gescannten Bücher kann er bei der *Book Rights Registry* im Regelfall die Zahlung von 60 € pro Titel verlangen. Ferner kann er für die bereits gescannten Bücher sowie für alle weiteren Titel seines Programms festlegen, ob und in welchem Umfang er Google die im Vergleich vorgesehenen *Display Uses* gestattet oder ob er die Herausnahme seiner Titel aus der Anzeige verlangt. Der Börsenverein hatte beim ursprünglichen Settlement dafür Sorge getragen, dass die VG Wort für alle ihre wahrnehmungsberechtigten Verlage die notwendigen Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben wird, damit die für deutsche Bücher angefallenen Beträge eingesammelt und ausgeschüttet und die Titel im Übrigen komplett aus der Nutzung unter dem Settlement entfernt werden. Der Börsenverein geht davon aus, dass diese Regelung auch für das neue Settlement gilt (s. Frage 10). Hat der Verlag bereits selbst Titel beansprucht oder Vorgaben für deren zukünftige Anzeige bzw. Nutzung gemacht, gelten diese Vorgaben auch unter dem neuen GBS im Falle seiner Genehmigung für die Werke fort, die vom Settlement noch erfasst sind.
4. Er kann gar nichts tun. Dann wird der Vergleich gegen ihn wirksam, soweit das Gericht diesen genehmigt. Der Verlag verliert die Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Urheberrechtsverletzung gegen Google. Nach einer Ausschlussfrist, die im Jahre 2011 abläuft, kann er keine Zahlungsansprüche hinsichtlich der Nutzung seiner Buchtitel durch Google mehr geltend machen und nach Ablauf weiterer Fristen 2011 und 2012 auch nicht mehr beeinflussen, ob und wie diese Werke den amerikanischen Google-Nutzern angezeigt werden.

Hat der Verlag im Zusammenhang mit dem bisherigen GBS **bereits erklärt, dass er der class nicht mehr angehören möchte (opting-out)**, so hat er zwei Möglichkeiten:

1. Er kann gar nichts tun und bleibt somit außerhalb der *class* und hat damit weder Ansprüche aus dem (veränderten) Settlement noch muss er es gegen sich gelten lassen.
2. Die Frist für ein „*opt back in*“ ist am 28. Januar 2010 abgelaufen. Wenn der Verlag diese Möglichkeit genutzt hat und nun wieder Mitglied der *class* ist, stehen ihm die oben unter Punkt 2 bis 4 beschriebenen Vorgehensweisen offen.

9. Bedeutet das neue GBS, das Google deutsche Bücher in den USA nur noch nach vorheriger Genehmigung scannen und nutzen wird?

Nein. Google scannt in seinen amerikanischen Partnerbibliotheken nach wie vor ohne Genehmigung die kompletten Buchbestände und damit auch alle dort vorhandenen deutschen Bücher. Die gescannten Buchdateien werden für die Volltextsuche aufbereitet und US-Internetnutzern in Form sog. *snippets* („Schnipsel“) angezeigt. Hinsichtlich der Digitalisierung und Snippet-Anzeige beruft sich Google dabei darauf, dass diese Nutzungen als sog. *fair use* im Einklang mit den Vorschriften des amerikanischen Urheberrechts stünden. Allerdings begnügt sich Google bei Büchern, die nicht unter das neue GBS fallen, mit diesen (begrenzten) Nutzungen, während vergriffene Bücher, die unter das neue GBS fallen, ohne Genehmigung in weit stärkerer



rem Maße bis hin zu Download und Volltextzugriff genutzt werden (s. oben Frage 3).

Ob die von Google praktizierten Nutzungen (Digitalisierung und snippet-Anzeige) tatsächlich als *fair use* anzusehen sind, ist streitig. Ein Rechteinhaber, der Google von diesen Nutzungen abbringen will, müsste die Firma erneut in den USA vor Gericht bringen, was ein kostspieliges und risikobehaftetes Gerichtsverfahren mit sich bringt.

Sollte Google die Snippets der in den USA gescannten Bücher auch Internetnutzern in Deutschland ohne Genehmigung anzeigen, könnte die Firma von betroffenen Rechteinhabern vor deutschen Gerichten verklagt werden. Ein entsprechender in Frankreich angestrebter Prozess gegen Google wurde am 18. Dezember 2009 in erster Instanz im Sinne der Rechteinhaber entschieden. Google hat jedoch angekündigt, gegen diese Entscheidung Rechtsmittel einzulegen. Der Börsenverein prüft in diesem Zusammenhang die Unterstützung eines weiteren deutschen Prozesses, nachdem ein 2004 gestellter Antrag auf einstweilige Verfügung ausschließlich aus formalen Gründen nicht weiter verfolgt wurde.

10. Wird die VG Wort unter dem neuen GBS für die deutschen Autoren und Verlage aktiv werden?

Dies wird in den Gremien der VG Wort in den nächsten Wochen geprüft und entschieden werden. Vorbereitende Gespräche von Schriftstellerverband, Börsenverein und Geschäftsleitung der VG Wort laufen bereits. Grundsätzlich hat die VG Wort die rechtliche Möglichkeit, auch hinsichtlich des neuen GBS für ihre Autoren und Verlage aktiv zu werden. Aus den oben in Frage 7 geschilderten Gründen ist es jedoch in tatsächlicher Hinsicht noch unklar, ob eine Aktivität der VG Wort sinnvoll ist. Die VG Wort hat sich ebenso wie der Börsenverein und die Deutsche Bundesregierung mit Einwänden gegen das neue GBS an das New Yorker Gericht gewandt. Sie wartet momentan ab, welche endgültige Fassung das GBS nach der Gerichtsentscheidung haben wird.

11. Was gilt für Bücher deutscher Verlage, zu denen es englischsprachige Lizenzausgaben gibt?

Wenn eine übersetzte Fassung eines deutschen Buches in einem Verlag in den USA, Großbritannien, Kanada oder Australien erschienen ist, dann fällt diese Ausgabe grundsätzlich unter das neue GBS. Dies bedeutet aber nicht automatisch, dass der lizenzgebende deutsche Verlag damit automatisch auch *class member* und damit Betroffener des neuen Settlements wird. Vielmehr hängt dies davon ab, ob der deutsche Verlag hinsichtlich der englischen Ausgabe als Inhaber des Copyrights anzusehen ist, was wiederum von der im Lizenzvertrag getroffenen Regelung bestimmt wird. Sofern nach der Regelung im Lizenzvertrag der lizenznehmende Verlag oder der Autor Inhaber des Copyrights sind, betrifft den deutschen Verlag das neue GBS bezüglich des übersetzten Titels nicht. Er kann dann lediglich versuchen, seinem Lizenzpartner bzw. dem Autor Instruktionen zum Umgang mit dem neuen GBS zu geben.

In Zweifelsfällen können sich lizenzgebende Mitgliedsverlage gerne von der Rechtsabteilung des Börsenvereins beraten lassen.

12. Wie sollten sich die deutschen Verlage jetzt verhalten?

Für die Mitgliedsverlage des Börsenvereins ist es zunächst einmal wichtig, sich mit dem neuen GBS auseinanderzusetzen und sich alle verfügbaren Informationen zu verschaffen. Sie sollten die Berichterstattung über das (weitere) Verfahren genau verfolgen und ihre Möglichkeiten zur Berücksichtigung ihrer Interessen mit Hilfe des Börsenvereins nutzen.



Das US-Justizministerium (DOJ) hat sich in einer am 5. Februar 2010 bekannt gewordenen Stellungnahme auch zum zweiten Entwurf eines Google Book Settlement geäußert. Die Einschätzung des Ministeriums fällt erneut sehr kritisch aus. Das DOJ erkennt zwar an, dass die Parteien sich bemüht haben, einige Bedenken der Behörde gegen den ursprünglichen Settlement-Entwurf auszuräumen. Insgesamt kommt das DOJ aber zu dem Ergebnis, dass diese Bemühungen nicht ausgereicht haben. Ein Hauptproblem sieht das DOJ darin, dass auch das ASA inhaltlich weit über das hinaus geht, was ursprünglich Gegenstand des Verfahrens war. Es legt ausführlich dar, weshalb das Instrument der „class action“ im vorliegenden Fall missbraucht wird, um gesetzliche Regelungen faktisch außer Kraft zu setzen, ohne die Legislative einzubeziehen. Es kommt zu dem Ergebnis, dass aus diesem Grund das Gericht letztlich nicht die Kompetenz hat, dem ASA seinen Segen zu geben. Weiterhin verweist das DOJ ausführlich auf unterschiedliche kartellrechtliche Bedenken, die nicht ausgeräumt wurden. Was ausländische Rechteinhaber angeht, bemängelt das DOJ ausdrücklich, dass deren Vertreter nicht an den Verhandlungstisch geholt wurden. Es betont auch die Notwendigkeit effektiver Information über das ASA insbesondere für ausländische Rechteinhaber.

Das DOJ macht für die eventuellen weiteren zukünftigen Verhandlungen einige Vorschläge. Der wichtigste Vorschlag ist, dass das ASA von einem „opt-out“-Modell zu einem „opt-in“-Modell umstrukturiert werden müsste. Zudem schlägt es vor, den Anwendungsbereich auf Werke zu beschränken, die tatsächlich nach dem Gesetz „United States Works“ sind, die also in den USA veröffentlicht wurden oder zumindest unter Mitwirkung ausschließlich US-amerikanischer Urheber entstanden sind.

Der Börsenverein sieht damit seine wesentlichen Bedenken vom DOJ aufgegriffen. Es wird abzuwarten sein, wie die Parteien oder das Gericht auf diese Stellungnahme der Vereinigten Staaten reagieren werden. Dabei ist zu beachten, dass der Stellungnahme des DOJ zum ersten Settlement-Entwurf seitens der Parteien außerordentlich große Bedeutung beigemessen wurde.

Mitgliedsverlage, die Fragen zu dem Vorgang haben, die ihnen dieses Dokument nicht beantwortet, können jederzeit in der Rechtsabteilung des Börsenvereins anrufen (069 / 1306-314) oder ein Mail an uns senden (rechtsabteilung@boev.de) und um Auskünfte und Hilfe bitten.

Frankfurt am Main, 8. Februar 2010

Jessica Sänger
Rechtsanwältin

Dr. Christian Sprang
Justiziar